Betriebsvereinbarung

„Zusatzversorgung"

für Betriebsangehörige der DEVK

der DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.

Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn AG

Die DEVK hat sich entschlossen, den Betriebsangehörigen als Zusatzversorgung auf der Grundlage des „Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung" vom 28. Mai 2001 und des Anspruchs auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung gemäß § 1 a Betriebsrentengesetz eine zusätzliche gemischt finanzierte betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe der folgenden Regelungen zuzusagen.

Präambel

Alle Betriebsangehörigen, die nach dem 31.03.2023 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit der DEVK eingetreten sind oder künftig eintreten werden, wird als Ergänzung zur Basisversorgung die Möglichkeit gegeben, durch Entgeltumwandlung zu ihrer betrieblichen Altersversorgung beizutragen. Leistet der Arbeitnehmer einen Versorgungsbeitrag durch Entgeltumwandlung, stockt die DEVK den Arbeitnehmerbeitrag um einen Arbeitgeberbeitrag auf. Die im Versorgungsfall zu gewährenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach den folgenden Bedingungen. Nach Erfüllung der Voraussetzungen besteht auf die Leistungen ein unmittelbarer Rechtsanspruch gegenüber dem Versorgungsträger (DEVK Pensionsfonds-AG).

§ 1
Kreis der Berechtigten

Zum Kreis der Berechtigten gehören alle Betriebsangehörigen, die gemäß der Entgeltumwandlungsvereinbarung auf künftig fällige Barbezüge zugunsten dieser betrieblichen Zusatzversorgung verzichtet haben, und ggf. deren Hinterbliebene.

§ 2
Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen und alle weiteren Bestimmungen richten sich nach dem jeweils beim Abschluss der Entgeltumwandlung gültigen Pensionsplan der DEVK Pensionsfonds-AG.

§ 3
Versorgungsbeiträge des Arbeitgebers

Die DEVK leistet für jedes Kalenderjahr, für das der Betriebsangehörige einen Versorgungsbeitrag leistet, einen Arbeitgeberbeitrag in gleicher Höhe, höchstens jedoch in Höhe von 0,5 % des jeweiligen rentenfähigen Einkommens. Das rentenfähige Einkommen ist die Summe der im Kalenderjahr von der DEVK erhaltenen regelmäßigen Monatsbezüge (Bruttoarbeitslohn) einschließlich der Sonderzahlungen sowie zusätzliche laufende geldwerte Vorteile. Sozialzulagen, Überstundenvergütungen, Spesen, Provisionen,

Einmalzahlungen und Erfolgsbeteiligungen werden bei der Errechnung des rentenfähigen Einkommens nicht berücksichtigt, ebenfalls nicht der Betrag, den die DEVK aufgrund einzelvertraglicher Regelungen im Falle der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zur Altersvorsorge zahlt; gleiches gilt auch hinsichtlich der vermögenswirksamen Arbeitgeberleistung und des Zuschusses für eine private Krankenversicherung oder für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei Mitarbeitenden im Außendienst gemäß Teil III des Tarifvertrages, für die keine regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist, gilt der jeweilige vertraglich geregelte Richtwert als Monatsbezug.

§ 4
Sicherung der Rente

Soweit nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit zusätzlich eine Insolvenzsicherungspflicht bei der gesetzlichen Insolvenzsicherung (Pensionssicherungsverein a.G., Köln) eintritt, wird die DEVK die hierfür erforderlichen Beiträge zahlen.

§ 5
Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet der Betriebsangehörige vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten der DEVK aus, bleibt eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen bestehen (sofortige Unverfallbarkeit). Dies gilt unabhängig von den gesetzlich vorgesehenen Unverfallbarkeitsfristen.

§ 6
Inkrafttreten und Kündigung

Die Betriebsvereinbarung tritt am Tage nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Mindestdauer von 5 Jahren abgeschlossen. Die Betriebsvereinbarung kann nach Ablauf der Mindestdauer mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zusatzversorgung unwirksam sein oder werden, werden die Betriebspartner sich bemühen, eine Regelung zu finden, die den beabsichtigten Zielen unter Berücksichtigung der Belange der Angestellten und der DEVK am nächsten kommt.

Köln, den 31.03.2023

Geschäftsleitung

Gesamtbetriebsrat